

**Ordnung für den
Promotionsstudiengang Kulturwissen-
schaftliche Geschlechterstudien
(Cultural Gender Studies) am
Kulturwissenschaftlichen Institut:
KUNST-TEXTIL-MEDIEN, Fakultät III
der Carl von Ossietzky Universität
Oldenburg**

vom 05.12.2007

Der Fakultätsrat der Fakultät III der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 28.11.2007 die folgende Ordnung für den Promotionsstudiengang „Kulturwissenschaftliche Geschlechterstudien (Cultural Gender Studies)“ der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg gem. den §§ 9 Abs. 2 S. 2, 44 Abs. 1 S. 2 NHG vom 24.06.2002 in der Fassung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 538) beschlossen. Die Ordnung ist vom Präsidium am 04.12.2007 gemäß § 44 Abs. 1 S. 3 NHG genehmigt worden.

**§ 1
Zweck und Inhalt**

(1) Diese Ordnung regelt die Zuständigkeiten, das Zulassungsverfahren sowie die Studien- und Prüfungsanforderungen für den Promotionsstudiengang „Kulturwissenschaftliche Geschlechterstudien“ (Cultural Gender Studies).

(2) Ziel des Promotionsstudiengangs „Kulturwissenschaftliche Geschlechterstudien“ ist die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Feld der Kulturwissenschaften und der Geschlechterstudien, insbesondere der Kunst-, Textil- oder Medienwissenschaften, der (Europäischen) Ethnologie und Kulturanthropologie sowie vergleichbarer Studiengänge mit kulturwissenschaftlichen Schwerpunkten. Verbessert werden soll der Austausch innerhalb der unterschiedlichen kultur- und kunstwissenschaftlichen Ausrichtungen sowie bestehende Kooperationen mit Gender-Forschern und –Forscherinnen in den Sozialwissenschaften. Neben disziplinär vertiefendem wird deshalb transdisziplinäres Arbeiten ermutigt und gefördert.

(3) Im Mittelpunkt dieses Promotionsstudiums stehen visuelle bzw. materielle Kultur, deren Medialität und Wechselwirkungen in ihrer konstitutiven Bedeutung für die Geschlechterverhältnisse und –ideologien. Gegenstandsfelder sind damit sowohl Kunst, deren Institutionen und Theorien als auch Populär- und Sachkulturen und ihre Verschränkungen – in Kontexten von Globalisierungsprozessen.

(4) Der Promotionsstudiengang ist somit notwendig transdisziplinär angelegt.

**§ 2
Zuständigkeiten**

(1) Der Promotionsstudiengang ist der Fakultät III der Carl von Ossietzky Universität zugeordnet.

(2) Für die Verwaltung und Organisation des Studiengangs ist das Kolleg „Kulturwissenschaftliche Geschlechterstudien“ des Kulturwissenschaftlichen Instituts: KUNST-TEXTIL-MEDIEN“ in der Fakultät III zuständig. Das Kolleg besteht aus den am Studiengang mitwirkenden Lehrenden (einschließlich kooptierter Mitglieder anderer Universitäten) und allen Studierenden des Promotionsstudiengangs; es wird vertreten durch einen Kollegegrat, dem drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer (darunter die beiden Sprecher/innen des Kollegs) sowie drei Doktorand/innen, diese mit beratender Stimme, angehören.

(3) Das Lehrangebot des Studiengangs wird vom Kolleg-Rat in Abstimmung mit den am Promotionsstudiengang mitwirkenden Lehrenden geplant, koordiniert und von der Studienkommission sowie dem FKR der FK III verabschiedet. Es wird von den am Promotionsstudiengang mitwirkenden Lehrenden des Kollegs durchgeführt.

**§ 3
Promotionsverfahren, Antrag auf
Zulassung zur Promotion**

(1) Für das Promotionsverfahren ist in der Regel die Fakultät III zuständig; das Verfahren wird nach den Bestimmungen der dort geltenden Promotionsordnung durchgeführt.

Den Antrag auf Zulassung bei der Fakultät stellt die Doktorandin oder der Doktorand.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion kann gleichzeitig oder vor dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsstudiengang beim zuständigen Promotionsausschuss gestellt werden. Dem Antrag sind die gemäß der Promotionsordnung der FK III für die kulturwissenschaftlichen Fächer notwendigen Unterlagen beizufügen, insbesondere eine ausgearbeitete Darstellung des beabsichtigten Promotionsvorhabens.

(3) Falls bei Aufnahme in den Promotionsstudiengang die Zulassung zur Promotion noch nicht beantragt ist – was bei der Erarbeitung einer begründeten Fragestellung im transdisziplinären Kontext zu erwarten ist –, muss diese Zulassung in der Regel im Verlauf des ersten, in begründeten Ausnahmefällen spätestens jedoch des zweiten Semesters von der Doktorandin oder dem Doktoranden beim Promotionsausschuss beantragt werden.

Grundlage hierfür ist die Vorlage des 20- bis 25-seitigen Exposés, das von den Sprecher/innen des Kollegs befürwortet werden muss. Wird kein entsprechendes Exposé vorgelegt bzw. wird dies nicht

befürwortet, erlischt die Zulassung zum Promotionsstudiengang.

§ 4

Umfang und Dauer des Studiums

- (1) Das Promotionsstudium umfasst 7 Semester.
- (2) Der Studiengang ist modularisiert; promotionsbegleitend werden über ein Kreditsystem insgesamt mindestens 54 Kreditpunkte erbracht. Eine Übersicht aller Module liegt dieser Ordnung als Anlage bei.
- (3) Das Studium endet mit Einleitung des Promotionsverfahrens, wird dies nicht beantragt, dann mit dem Erhalt des Zertifikats (siehe § 8)

§ 5

Zulassungszahl und -fristen

- (1) Zum Promotionsstudiengang werden pro Jahr in der Regel maximal insgesamt 5 Doktorandinnen oder Doktoranden zugelassen. Das Studium kann zum Wintersemester (Bewerbungsfrist: 15. Juli) oder zum Sommersemester (Frist: 15. Januar) aufgenommen werden.

§ 6

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen für den Promotionsstudiengang sind
 - a) ein mindestens achtsemestriges Hochschulstudium oder der Abschluss eines Master-, Magister- oder Diplomstudienganges oder eines dieses entsprechenden Studiengangs, der zu einem Staatsexamen führt. In Ausnahmefällen kann der Kollegat Bewerbungen auch ohne einen solchen Abschluss zulassen; jedoch muss der Abschluss dann spätestens bis zum Zulassungsantrag zur Promotion (beim Promausschuss der FK) vorliegen

sowie

- b) eine qualifizierte schriftliche und mündliche Vorstellung des wissenschaftlichen Vorhabens, die vom Kollegat als ausreichend zum Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit beurteilt wird.
- (2) Zu Abs. 1 gleichwertige Abschlussprüfungen, die in einem Land der EU bestanden worden sind, werden vom Zulassungsausschuss anerkannt. Abschlussprüfungen, die nicht in einem Land der EU bestanden worden sind, bedürfen der Anerkennung durch den Studien- und Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der von der Kultusministerkonferenz

und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder anderer zwischenstaatlicher Vereinbarungen. Abweichungen von Satz 1 und 2 sind möglich, sofern eine dem wissenschaftlichen Rang des Abschlusses gemäß Abs. 1 gleichwertige Vorbildung nachgewiesen wird und die Mehrheit der Mitglieder des Zulassungsausschusses dem zustimmt.

§ 7

Zulassungsantrag und Auswahlverfahren

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber richtet über die Universität an die beiden Sprecherinnen oder Sprecher des Kollegrates, der als Auswahlkommission fungiert, einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Promotionsstudiengang. Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

- (2) Die Zulassung zum Promotionsstudiengang setzt eine Vorauswahl und eine Anhörung der vorausgewählten Bewerberinnen und Bewerber durch den Kollegat voraus.

- (3) Die Vorauswahl erfolgt nach folgenden Kriterien:

- a) Bewertung des in der Bewerbung schriftlich umrissenen Forschungsvorhabens (Skizze von 3-5 Seiten, ggf. im Falle von § 5, Absatz 3 das zum Promotionsverfahren verlangte umfangreiche Exposé): bis zu 10 Punkten.
- b) Bezug des abgeschlossenen Studiums und ggf. weiterer Qualifikationen zum Promotionsstudiengang und zum Promotionsvorhaben; Ausgewiesenheit in Gender Studies: bis zu 3 Punkten.
- c) Examensnoten und/oder erkennbare Studienleistungen im studiengangsrelevanten Bezugsfach: bis zu 3 Punkten.
- d) Publikationen: bis zu 3 Punkten. Es müssen mindestens 10 Punkte erreicht werden.

- (4) Bei der Anhörung stellt eine Bewerberin oder ein Bewerber das Promotionsvorhaben in einem Kurzvortrag (ca. 15 Minuten) vor. Die anschließende Befragung (etwa 20 Minuten) betrifft auch fächerübergreifende Erfahrungen und Kompetenzen mit Schwerpunkt auf Geschlechterstudien.

- (5) Überwiegt die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber die Anzahl der freien Studienplätze, so stellt die Auswahlkommission aufgrund von Vorauswahl und Anhörung eine Rangfolge auf. Bei gleichem Rangplatz sind weibliche Personen zu bevorzugen.

(6) Zugelassene Personen müssen spätestens 14 Tage nach Zustellung des Bescheids mitteilen, ob sie den Studienplatz annehmen. Andernfalls wird dieser der in der Rangfolge nächsten Person zugeteilt.

(7) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen begründeten Ablehnungsbescheid, ggf. mit Empfehlungen für ein Vor- oder Brücken-Semester.

§ 8 Zertifikat

(1) Die erfolgreiche Teilnahme an dem Promotionsstudiengang „Kulturwissenschaftliche Geschlechterforschung“ wird durch ein Zertifikat bescheinigt.

(2) Zum Erhalt des Zertifikats ist der Nachweis über mindestens 54 Kreditpunkte Voraussetzung. Verbindlich für alle Teilnehmenden des Aufbaustudiums ist die regelmäßige Teilnahme an dem erweiterten Doktorandenkolloquium (Modul A) über mindestens 6 Semester, sowie das Absolvieren der Module B, C und wahlweise D oder E. Die Module C, D und E können auf Antrag in begründeten Einzelfällen durch den Nachweis adäquater Leistungen (wie konzeptionelle und organisatorische Mitwirkung an einem Workshop, einer Tagung; praktische Studien im Bereich Visualisierung/Präsentation bzw. Kulturvermittlung) ersetzt werden.

(3) Vermittlungs- und Lehrtätigkeit (Modul F) werden gesondert bescheinigt.

(4) Ein Studien- oder Praktikumsaufenthalt im Ausland wird dringend empfohlen; er kann je nach Ausrichtung auf alle Module angerechnet werden.

§ 9 Teilzeitstudium

Sofern kein Promotionsstipendium gewährt wird, ist auf Antrag ein Teilzeitstudium möglich.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft. Die Studienordnung für den Aufbaustudiengang Kulturwissenschaftliche Geschlechterstudien vom 10.08.2000 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Anlage

Modulplan für den Promotionsstudiengang Kulturwissenschaftliche Geschlechterstudien (Cultural Gender Studies) am Kulturwissenschaftlichen Institut: KUNST-TEXTIL-MEDIEN, Fakultät III der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Modul A: Erweitertes Doktorandinnen- und Doktorandenkolloquium (ECTS: 6 x 6 = 36 KP)

Es handelt sich um die zentrale Veranstaltung des Kollegs Kulturwissenschaftliche Geschlechterstudien mit folgenden Aufgaben und Zielen:

- Forum zum transdisziplinären Austausch über ausgewählte kulturwissenschaftlicher Ansätze und methodisch-theoretische Fragen, über das Studium, z. B. wechselseitige Bezüge der unterschiedlichen Module zueinander. Dies kann je nach Bedarf auch Anteile eines Lektürekurses einschließen.
- Die Doktorandinnen und Doktoranden legen regelmäßig zu jeder Sitzung ihren Arbeitsfortschritt schriftlich und darüber hinaus mindestens einmal pro Semester auch in Kurzvorträgen dar. Mindestens einmal im Jahr präsentieren sie Fragestellungen, Material, Methoden und Kontexte ihrer Arbeit ausführlich und stellen Probleme ihres Promotionsvorhabens oder einzelne Kapitel der Arbeit zur Diskussion („Langvorstellung“); die Diskussionsergebnisse, insbesondere die mit den Sprecher/innen bzw. Betreuer/innen abgestimmten Schlussfolgerungen für den weiteren Verlauf der Arbeit werden gesondert protokolliert (vgl. Promotionsförderung der FK III).
- Die Doktorandinnen und Doktoranden lesen die Berichte ihrer Kommilitoninnen und Kommilitonen und kommentieren sie über die Diskussion hinaus auch schriftlich. Abwechselnd wirken sie in der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Sitzungen mit.

Das Kolloquium findet in jedem Semester statt und muss in sechs von sieben Semestern belegt werden. Es wird von mindestens zwei Lehrenden des Kollegs aus unterschiedlichen Disziplinen geleitet. Es wird ergänzt durch (Einzel-) Veranstaltungen mit auswärtigen Gast-Referentinnen und Referenten (z. B. „Öffentliches Forschungskolloquium“), ggf. in englischer Sprache.

- 1 K mit SE-Anteilen
- Gastveranstaltungen (in der Regel entsprechend 1 bis max. 2 SWS pro Jahr)

In begründeten Fällen kann für ein Semester die Teilnahme an anderen Kolloquien für Nachwuchs-

wissenschaftlerinnen und -wissenschaftler (z. B. an dem in Kooperation mit der Universität Bremen veranstalteten Kolloquium „Methoden kunst- und kulturwissenschaftlicher Geschlechterforschung“) als äquivalent bewertet werden.

Modul B: Methodisch-wissenschaftstheoretische Grundlagen aus der Perspektive der Transdisziplinarität (ECTS: 6 KP)

Dieses Modul besteht aus mindestens zwei Veranstaltungen zu folgenden inhaltlichen Schwerpunkten:

- 1 SE
Wissenschaftstheoretische Ansätze (Repräsentation/Performativität/Praktiken)
- 1 UE oder 1 Workshop oder 1 SE Methoden und Kategorien der Frauen- und Geschlechterforschung

In einer der beiden auszuwählenden Veranstaltungen ist eine schriftliche Ausarbeitung (Lektürebericht, Hausarbeit) zu verfassen.

Das Lehrangebot der Module B bzw. A wird jährlich um einen Lehrauftrag an eine externe Wissenschaftler/in ergänzt.

Modul C: „Wissenschaftsmanagement“ (ECTS: 6 KP)

Konzeption (Antragsformulierung), Vor- und Nachbereitung sowie Durchführung einer Arbeitstagung (z. B. „Sommerakademie“) im Team und/oder Konzeption, Organisation und Dokumentation (z. B. Vorbereitung einer Internetpublikation) einer Gastvortragsreihe (z. B. „Öffentliches Forschungskolloquium“) für je ein Semester in Einzelarbeit.

Thematisch organisierte Arbeitstagungen bzw. Sommerakademien eröffnen den Promovenden und Promovenden die Möglichkeit, ihre jeweiligen Forschungsvorhaben in einem übergreifenden Kontext vorzustellen, in einer breiteren Fachöffentlichkeit (auch unter Teilnahme von Gastreferentinnen und Gastreferenten von ausländischen Universitäten mit verwandten Forschungsschwerpunkten) zu diskutieren und weiterzutreiben.

Zudem dienen die Mitarbeit an Konzeption und Durchführung einer Tagung oder einer Vortragsreihe der Förderung organisatorisch-konzeptueller Fähigkeiten einzeln und im Team.

Modul D:
„Visualisierung und Präsentationspraxis“ (Wahlpflicht; ECTS: 6)

- 1 P
Selbstorganisiertes künstlerisch-wissenschaftliches Kurzprojekt, ggf. im Team (z. B. Ausstellung, Internetpräsentation, Performance, Katalogerstellung) mit abschließender theoretischer Auswertung
- 1 UE / 1 WK
Praxis der Visualisierung/ Präsentation

Modul E:
„Vermittlung und Lehrpraxis“ (Wahlpflicht; ECTS: 6)

Ziel dieses Moduls ist die Einbindung der Promovendinnen und Promovenden in Lehr- und Vermittlungstätigkeit; es sollte in der Mitte der Promotionsphase stattfinden:

Beteiligung der Doktorandinnen und Doktoranden an der Lehre; in der Regel in Form eines wissenschaftlichen Tutoriums in einem M.A.-Studiengang, nach Absprache ist in begründeten Fällen auch ein Lehrauftrag (B.A.) möglich.

- 1 UE
Die Lehrpraxis wird durch ein verpflichtendes hochschuldidaktisches Angebot unterstützt.

Zwischen den Modulen D und E kann gewählt werden.